



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Datum: 30.04.2019
Abteilung: Amtsleitung
Aktenzahl: 1a-011-2-23/1-2019-MAD
Auskünfte: Mag.^a (FH) Daniela Majoran, MA
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 15
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: daniela.majoran@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 30. April 2019, Zahl: 1a-011-2-23/1-2019-MAD, mit welcher die an öffentlich-rechtliche Bedienstete (Gemeindebedienstete) bzw. Gemeindevertragsbedienstete der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert (Nebengebührenverordnung) festgelegt werden

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes 1992 – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2019, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, – K-GVVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Gemeindebediensteten) und den Gemeindevertragsbediensteten der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert festgelegt. Art und Umfang der Pauschalierung bzw. der Festsetzung sind in der Anlage angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bei den in der Anlage unter II bis VII angeführten Prozentsätzen handelt es sich um solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung

- 1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt; die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit dem Monatsbezug in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- 2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4
Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Entscheidung (öffentlich-rechtliche Bedienstete) folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2019 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21. November 2016, Zl.: 1a-011-2-23/1-2016-MAD, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

ANLAGE

zur Verordnung des Gemeinderates vom 30. April 2019

Zahl: 1a-011-2-23/1-2019-MAD

Pauschalierung von Nebengebühren

Abschnitt I

Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

Standesbeamte:

bei Trauungen, welche außerhalb der Dienstzeit vorgenommenen wurden:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| 1. für 1 Trauung | 2 Überstunden |
| 2. für 2 Trauungen | 4 Überstunden |
| 3. für jede weitere Trauung | 1 Überstunde |

Abschnitt II

Mehrleistungszulage (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

Teil A

Funktionen und Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung:

- | | |
|--|----------------|
| 1. a) Amtsleiter | mtl. 6,00000 % |
| b) Amtsleiterstellvertreter | mtl. 6,00000 % |
| 2. der mit der Erstellung des Haushaltsplanes befasste Gemeindebedienstete | mtl. 3,00000 % |
| 3. EDV-Administrator | mtl. 5,00000 % |
| 4. Standesbeamter (für admin. StA-Geschäftsführung) | mtl. 4,00000 % |
| 5. weiterer Standesbeamter (für Führung der StB-Evidenz) | mtl. 3,00000 % |
| 6. Bausachbearbeiter | mtl. 5,00000 % |
| 7. Betriebsleiter | mtl. 2,00000 % |

Verwaltungsgemeinschaft der BHVL

- | | |
|---|----------------|
| 8. Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft (Baudienst) | mtl. 5,00000 % |
| 9. Bediensteter (Bautechniker) der Verwaltungsgemeinschaft (sofern ihm zwei Techniker zugeteilt sind) | mtl. 3,09866 % |
| 10. Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft (Systembetreuung EDV) | mtl. 7,00000 % |
| 11. Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft (Geschäftsstellenleitung) | mtl. 5,00000 % |

Teil B

Funktionen und Tätigkeiten außerhalb der Hoheitsverwaltung

- | | |
|--|----------------|
| 1. Leiter des Wasserwerks | mtl. 1,85919 % |
| 2. Leiter des Bau- und Fuhrhofes | mtl. 1,85919 % |
| 3. Wassermeister
Bediensteter mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung sowie einschlägiger Verwendung im Lehrberuf nach einer Dienstzeit von fünf Jahren | mtl. 5,00000 % |
| 4. Technische Leitung der Mautstelle Kanzelhöhe | mtl. 2,00000 % |

Abschnitt III
Erschwerniszulage (§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

Bedienung von Computern, Buchungsautomaten u.ä. mtl. 2,4789 %

Abschnitt IV
Aufwandsentschädigung (§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

Teil A

Funktionen und Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung:

1. Amtsleiter	mtl. 4,64799 %
2. Standesbeamter	jährlich 14,87357 %
3. Bautechniker (Bediensteter der VG Villach)	mtl. 2,71970 %
4. Bausachbearbeiter	mtl. 2,71970 %
5. Betriebsleiter	mtl. 1,85919 %

Teil B

Funktionen und Tätigkeiten außerhalb der Hoheitsverwaltung:

Leiter des Wasserwerks	mtl. 1,85919 %
Leiter des Bau- und Fuhrhofes	mtl. 1,85919 %
Technische Leitung der Mautstelle Kanzelhöhe	mtl. 1,85919 %

Abschnitt V
Bereitschaftszulage (§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

Bedienstete des Wasserwerkes für ständige Rufbereitschaft mtl. 1,76514 %

Abschnitt VI
Fehlgeldentschädigung (§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

1. Führung der Hauptkasse	mtl. 3,09866 %
2. Führung der Nebenkasse	mtl. 1,85919 %

Abschnitt VII
Bereitschaftsentschädigung (§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

Rufbereitschaft Mautstelle Kanzelhöhe bis 100 Stunden je Monat und Bediensteten	mtl. 0,03967% / Std.
Rufbereitschaft Mautstelle Kanzelhöhe über 100 Stunden je Monat und Bediensteten	mtl. 0,07934 % / Std.
Rufbereitschaft Winterdienst bis 100 Stunden je Monat und Bediensteten	mtl. 0,03967% / Std.
Rufbereitschaft Winterdienst bis 100 Stunden je Monat und Bediensteten	mtl. 0,07934 % / Std.

